

Barbara Müller
Kehn 52
47918 Tönisvorst
0174-1899064

An die
Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Per E-Mail: rp@brd.nrw.de

27. August 2024

18. Änderung des Regionalplans
Planung eines Windenergiebereichs in Tönisvorst-Kehn

Sehr geehrte Damen und Herren,

derzeit und noch bis zum 29. August 2024 läuft das Beteiligungsverfahren zur 18. Änderung des Regionalplans. Dieser sieht die Ausweisung eines Windenergiegebiets auf dem Gebiet der Stadt Tönisvorst, und zwar konkret im Ortsteil Kehn vor. Das vorgesehene Gebiet könnte aufgrund seines Zuschnitts mit zwei Windrädern bestückt werden.

Ich spreche mich aus folgendem Grund gegen den Bau der geplanten Windräder aus:

in unserer nur ca. 350m zu den geplanten Windkraftanlagen gelegenen und 6.500qm großen eingetragenen Streuobstwiese mit sehr altem Baumbestand haben wir über Jahre ein für uns und die Natur herausragendes Biotop geschaffen. In den mit sehr viel Mühe geschaffenen Totholzwänden mit über 12t Altholz und über 300m Benjeshecken finden sehr viele verschiedene Tiere Unterschlupf und Rückzugsmöglichkeiten. Neben Fasan und Rebhuhn, Igel und Reh hat auch ein Gartenschläfer Einzug gehalten. Zwei Steinkauzpaare haben unsere Nisthilfen in Walnussbäumen angenommen. Grün- und Buntspechte nisten in entsprechenden Baumhöhlen. Auch wurden 6 Fledermausarten von der NABU bestätigt, die unsere Streuobstwiese und die angrenzenden offenen Scheunen als Sommer- und Winterquartiere nutzen. Großflächige Anpflanzungen insektenfreundlicher Gewächse ergänzen unsere Bemühungen, artgerechten Lebensraum für Kleinstlebewesen zu gestalten. In landwirtschaftlich genutzter Kulturlandschaft ein sehr wichtiger Beitrag zur Erhaltung von Flora und Fauna. Außerhalb unserer Streuobstwiese sehen wir in unmittelbarer Nähe sowohl Kiebitze als auch Feldlerchen. Waldkauz, Waldohreule, Mäusebussard und Rotmilan finden ihre Nahrung innerhalb des als WEB ausgewiesenen Gebietes Kehn.

Wir befürchten nun, dass durch die Errichtung und Betreibung der WKA dieses sensible Gefüge in seinem Bestand nachhaltig gestört wird.

Diese Eingabe stellt nicht nur eine Beteiligung am Verfahren, sondern auch eine Anregung im Sinne von § 24 GO NRW sowie eine Eingabe nach §§ 9 Abs. 2, 7 Abs. 7 ROG dar. Insofern sehen wir Ihrer Antwort entgegen und stehen für Rückfragen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Barbara Müller